



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 20

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Julia
Post**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob für die mittlerweile nach Feststellung von Sprachförderbedarf verpflichtenden Vorkurse Deutsch 240 ein formales „Bestehen“ bzw. „Nicht-Bestehen“ existiert (falls ja, bitte auf die Kriterien, Leistungsbeurteilungen o. ä. eingehen), welche verwaltungsinternen Konsequenzen haben die Ergebnisse der Vorkurse Deutsch 240 für die weitere schulische Laufbahn der teilnehmenden Kinder, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme in die Grundschule und die Gestaltung des Anfangsunterrichts, und über welche Verfahren werden die Grundschulen der jeweiligen Kinder über die Teilnahme und die Ergebnisse der Vorkurse Deutsch 240 informiert und wird somit sichergestellt, dass die Ergebnisse auch den Grundschulen zur Verfügung stehen und in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Vorkurs Deutsch ist eine additive Fördermaßnahme zur Stärkung sprachlicher Kompetenzen bei allen Kindern mit Sprachförderbedarf im Deutschen, unabhängig davon, ob Kinder deutschsprachiger oder anders- bzw. mehrsprachiger Herkunft sind. Insbesondere die zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichteten Kinder sollen dadurch die sprachliche Förderung erhalten, die sie für einen gelingenden Start in die Schulzeit und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule benötigen.

Der Vorkurs orientiert sich an alltagsnahen Sprachbildungsprozessen und setzt an den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder an. Prüfungen oder ein Bestehen des Vorkurs Deutsch sind insbesondere mit Blick auf das Alter der Kinder nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Schuleinschreibung hat die Grundschule die Aufgabe, die Schulfähigkeit der Kinder festzustellen und über Einschulung bzw. Zurückstellung zu entscheiden. Hierbei werden neben Sprache und Artikulation auch weitere Fähigkeiten in den Blick genommen, wie z. B. soziale Entwicklung, Koordination und Wahrnehmung, pränumerische und phonologische Kompetenz, Merkfähigkeit und Arbeitsverhalten.

Zudem haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, der Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung den von der Kindertageseinrichtung erstellten Bogen „Informationen an die Grundschule“ (sog. Übergabebogen) weiterzugeben, der die Grundschule ggf. u. a. auch über eine Teilnahme des Kindes am Vorkurs Deutsch informiert.

Mit dem Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung vom 9. Dezember 2024, GVBl. 2024, S. 579¹, das am 17. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, sollen Kinder bereits im Vorschulalter bei Bedarf so in der deutschen Sprache gefördert werden, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch, die ganz oder vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, die Ausnahme ist (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Dabei sind grundsätzlich die beiden folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

Kinder, die zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, diesen regelmäßig besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie auch weiterhin nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, werden grundsätzlich nicht ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, sondern regulär eingeschult und es greifen dann die bewährten DeutschPLUS-Maßnahmen durch die Grundschule. Kinder, die der Besuchs- und Sprachförderpflicht hingegen sehr unregelmäßig oder gar nicht nachgekommen sind und weiterhin nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, können nach Art. 37 Abs. 3 Satz 6 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt und (ggf. noch einmal) zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden.

¹ <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-579/>